

# BEITEN BURKHARDT

BEIJING	UERDINGER STRASSE 90	MOSKAU
BERLIN	40474 DÜSSELDORF	MÜNCHEN
BRÜSSEL	TELEFON +49 211 518989-0	NÜRNBERG
DÜSSELDORF	TELEFAX +49 211 518989-29	SHANGHAI
FRANKFURT AM MAIN	BBLAW-DUESSELDORF@BBLAW.COM	ST.PETERSBURG
KIEW	WWW.BEITENBURKHARDT.COM	WARSCHAU

---

## MEMORANDUM

Schleswig-Holstein macht weiter Schlagzeilen!

*"Der Datenschutz in Schleswig-Holstein will Facebook abschalten!" "50.000 EUR Strafe für eine Facebook Fanpage!"* So oder ähnlich kann man derzeit an vielen Stellen lesen.

Was ist passiert? Das Landeszentralamt für den Datenschutz (der Datenschutzbeauftragte in Schleswig-Holstein) hat eine datenschutzrechtlichen Bewertung der Reichweitenanalyse durch Facebook (<https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/facebook-ap-20110819.pdf>) durchgeführt. Der Datenschutz sieht Probleme, da zu viele Daten an Facebook gingen, unklar sei, was mit diesen passiere und es an einer wirksamen Einwilligung des Kunden fehle. Im Bericht heißt es abschließend, die Betreiber von Facebook-Fanpages und die Verwender des Facebook-Like-Buttons hätten mit behördlichen Konsequenzen zu rechnen. Wörtlich heißt es:

*"Als erster Schritt sind die Seitenbetreiber allgemein darauf hinzuweisen, dass das Betreiben einer Fanpage unter Einbindung von Social Plug-Ins von Facebook zwangsläufig zu Datenschutzverstößen führt, verbunden mit der Aufforderung, die Nutzung dieser Facebookanwendung für die Zukunft zu unterlassen. Anwender in Schleswig-Holstein können nach einer Umsetzungsfrist von einem Monat im Einzelfall aufgefordert werden, die rechtswidrige Datenverarbeitung über deren Website einzustellen, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Untersagung nach § 38 Abs. 5 BDSG und des Bußgeldverfahrens nach § 26 TMBO und/oder § 43 BDSG bei privaten Stellen bzw. einer Beanstandung nach § 42 Abs. 2 LDSG S-H bei öffentlichen Stellen."*

Behördliche Maßnahmen gegen Facebook selbst und die CDN (Content Delivery Network) - Anbieter (z.B. Akamai) sollen auch noch geprüft werden.

Ohne die Bewertung inhaltlich analysieren zu wollen: es handelt es sich bei der Auffassung des schleswig-holsteinischen Datenschutzbeauftragten nur um die Auffassung einer

Behörde. Diese Rechtsauffassung der Behörde ist nicht verbindlich oder endgültig. Sicherlich ist Facebook in seiner Datenschutzpolitik nicht unproblematisch. Ob es indes zutrifft, dass kein Plug-In und keine Fanpage ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften betrieben werden können, bleibt zu prüfen.

Die Behörde kann nicht ohne weiteres Bußgelder verhängen. Rechtlich sind zuvor Anhörungsverfahren und Verwaltungsverfahren zu durchlaufen. Zudem: die Behörde hat selber angekündigt, erst Ende September aktiv werden zu wollen. Klar wird hier, um was es letztlich geht: Facebook soll sich dem europäischen Datenschutz unterwerfen. Nachdem der wettbewerbsrechtliche Druck wegfiel, da das Kammergericht der Auffassung war, nicht jede Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sei eine abmahnfähige Wettbewerbsbehandlung, soll nunmehr der Druck über die Unternehmen aufgebaut werden: denn wer will schon eine Fanpage abschalten, nachdem er sich mühsam 5, 6 oder 7-stellige Followerzahlen erarbeitet hat.

Am Ende ist entscheidend, ob ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts die Auffassung der Behörde stützt. Immerhin erklärt Facebook selbst, den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Auch der Datenschutzbeauftragte weist in seiner Bewertung darauf hin, dass Facebook den interessierten Nutzerinnen und Nutzer teilweise sehr weitgehende Informationen über die durchgeführten Datenverarbeitungen gewährt, diese Informationen aber nicht hinreichend bestimmt seien und nicht den Mindestanforderungen an die Transparenz genügen.

Es handelt es sich insoweit also letztlich um eine Bewertungsfrage.

Weiter wird in dem Bericht moniert, dass deutsche Betreiber weder hinreichende Impressi auf Unterseiten von Social Media Plattformen wie Facebook einstellen noch hinreichende Erklärung über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung persönlicher, personenbezogener Daten bei Fanpages und Social Plug-Ins zur Verfügung stellen. Hierzu heißt es:

*"Diesen Anforderungen kommt nach den bisherigen Erfahrungen kein Website-Betreiber, der Social Plug-Ins von Facebook nutzt und dadurch Datenübermittlung an Facebook initiiert, nach."*

Was bleibt also zu tun?

Sicherlich sollte jeder Betreiber von Facebook-Fanpages oder jeder Betreiber, der einen Like-Button einbindet, mit seinem Anwalt die rechtlichen Fragestellungen im Einzelnen klären und jedenfalls seine Seiten so rechtssicher aufbauen, wie es möglich ist.

Kommt es zu entsprechenden behördlichen Anordnungen des Datenschutzbeauftragten, so sind diese gerichtlich überprüfbar. Erst wenn ein Gericht zur Auffassung kommt, dass die

datenschutzrechtliche Bewertung zutrifft, kann es überhaupt zur Verhängung von Ordnungsstrafen und anderen Dingen mehr kommen. Wichtig: Die genannten EUR 50.000,00 sind der Höchstbetrag und werden nach aller Erfahrung nicht bei dem ersten Verstoß festgesetzt.

Derzeit kann man nur versuchen, die eigene Facebookseite so sicher wie möglich zu gestalten (auch auf Impressum achten, eine vernünftige Datenschutzerklärung beibringen) und ansonsten abwarten, wie sich die Situation entwickelt. Es gibt keinen Grund, einer Behörde voreilenden Gehorsam zu schenken und gleichsam selber Facebookseiten vom Netz zu nehmen. Ob der Datenschutzbeauftragte letztlich Recht hat, bedarf einer gerichtlichen Entscheidung und wird im Einzelnen zu prüfen sein.

Der einzelne Betreiber sollte also die aktuelle Entwicklung sorgsam verfolgen. Sollte es zu Entscheidungen kommen, die die Auffassung des Datenschutzes bestätigen, wird sich eine Fanpage nicht mehr betreiben lassen; bis dahin ist es indes noch Zeit. Zudem: sobald Facebook sich dem Problem aktiv widmet und selektiv Bereiche für Deutschland und die EU abschaltet oder andere Einwilligungserklärungen seiner Nutzer einfordert, könnte sich das Problem rasch erledigen. Und die private Nutzung kann auch der Datenschutz nicht verhindern.

gez. Prof. Dr. Hans-Josef Vogel  
Rechtsanwalt

Anmerkung:

Diese Hinweise beruhen nicht auf einer Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einzelner oder aller Dienste des Betreibers Facebook. Sie enthalten keine Aussage über die Zulässigkeit der Fanpages oder von Plug-Ins. Sie sind auch kein Rechtsrat für den Einzelfall und ersetzen unter keinen Umständen rechtliche Beratung.